

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 12/94

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung
- Landesversorgungsamt - Außenstelle Bayreuth,
Bayreuth, Hegelstraße 2,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e , Richter Dr. K o c h e r
und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 5. Juli 1994 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

Mit Bescheid vom 7. März 1990 stellte das Versorgungsamt bei der Klägerin verschiedene Gesundheitsstörungen als Behinderung iS des Schwerbehindertengesetzes fest und bewertete diese mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20. Auf einen Neufeststellungsantrag der Klägerin erhöhte es mit Bescheid vom 18. Dezember 1990 den GdB auf 30. Dagegen legte die durch einen Rechtsbeistand vertretene Klägerin Widerspruch ein und beantragte, die Schwerbehinderteneigenschaft anzuerkennen. Zur Begründung verwies sie auf weitere Gesundheitsstörungen. Mit Bescheid vom 28. Mai 1991 half das Versorgungsamt dem Widerspruch ab und stellte einen GdB von 50 rückwirkend ab 22. Oktober 1990 fest. Daraufhin erklärte der Bevollmächtigte der Klägerin die Rücknahme des Widerspruchs und machte Kosten iH der Mittelgebühr nach dem erhöhten Gebührenrahmen des § 116 Abs 3 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGebO) für das Widerspruchsverfahren iH von insgesamt 686,85 DM geltend. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27. August 1991 erstattete die Versorgungsverwaltung unter Zugrundelegung der Mittelgebühr nach dem einfachen Gebührenrahmen lediglich einen Betrag von 485,64 DM. Widerspruch, Klage und die vom Landessozialgericht (LSG) zugelassene Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 25. September 1991; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 25. Februar 1993; Urteil des LSG vom 5. Juli 1994). Nach Auffassung des LSG ist zur Auslösung einer erhöhten Gebühr mehr zu fordern als die Einlegung eines Widerspruchs mit dem Hinweis auf weitere Behinderungen. Auch die Erklärung der Rücknahme des Widerspruchs reiche nicht aus. Allenfalls durch die Vorlage eines Gutachtens, das das Versorgungsamt ohne weitere Ermittlungen zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides veranlaßt hätte, hätte eine erhöhte Gebühr ausgelöst werden können. Die vom Beklagten statt dessen festgesetzte Mittelgebühr nach dem einfachen Gebührenrahmen sei nicht zu beanstanden.

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Klägerin. Sie rügt eine Verletzung des § 116 Abs 3 BRAGebO. Nach ihrer Auffassung reiche es aus, wenn auf Betreiben des Bevollmächtigten in einem Widerspruchsverfahren dem Widerspruch abgeholfen wird, ohne daß eine Entscheidung des Widerspruchsausschusses erforderlich wird.



Die Klägerin beantragt,

die angefochtenen Urteile und die zugrundeliegenden Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Widerspruchsverfahrens iH der für Widerspruchsverfahren geltenden Mittelgebühr nach dem erhöhten Gebührenrahmen des § 116 Abs 3 BRAGebO einschließlich der Nebenkosten zu erstatten.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin ist zwar berechtigt, die von ihrem Bevollmächtigten in Rechnung gestellten Kosten in eigenem Namen gegenüber dem Beklagten geltend zu machen (BVerwG, NJW 1986, 2128; Schroeder-Printzen, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -, § 63 Anm 11). Ihr steht aber eine weitere als die vom Beklagten mit den angefochtenen Bescheiden festgesetzte Kostenerstattung nicht zu.

Das LSG hat zu Recht § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO auf das Vorverfahren angewendet, dem hier kein gerichtliches Verfahren gefolgt ist (isoliertes Vorverfahren). Stehen dem Bevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren nach § 116 Abs 1 BRAGebO Rahmengebühren zu, so gilt der - allerdings auf zwei Drittel ermäßigte - Gebührenrahmen auch für das isolierte Vorverfahren (BSG SozR 1300 § 63 Nrn 2 und 3). In Kenntnis der Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 116 Abs 3 Satz 2 BRAGebO einen Anreiz geschaffen, ein Verfahren ohne streitige gerichtliche Entscheidung zu erledigen (BT-Drucks 11/6715, S 4), um so die Gerichte zu entlasten. Es spricht nichts dagegen, den um ein Drittel ermäßigten Gebührenrahmen für das isolierte Vorverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend zu erhöhen. Auch das Vorverfahren soll die Gerichte vor Überlastung schützen. Dieser Aufgabe wird es gerecht, wenn sich die Rechtssache ohne streitige Entscheidung vollständig erledigt, so daß eine Belastung der SGe durch ein anschließendes gerichtliches Verfahren vermieden wird.



Das LSG hat zu Recht eine gebührenrechtlich erhebliche Mitwirkungshandlung des Bevollmächtigten nicht bereits in dem Betreiben des Vorverfahrens gesehen und auch nicht in einer Einwirkung auf die Klägerin, sich mit dem erteilten Abhilfebescheid zufriedenzugeben. Aber auch Umfang, Schwierigkeit und Intensität der Tätigkeit eines Bevollmächtigten führen in keinem Fall zu einer zusätzlichen Erfolgsgebühr, selbst wenn der Verwaltung dadurch eigene Ermittlungen weitgehend erspart werden. Das Mitwirken des Bevollmächtigten bei der Erledigung einer Rechtssache führt nur dann zu einer Gebührenerhöhung, wenn der Streit wegen der Besonderheiten des Verwaltungsverfahrens zwar nicht der Form, wohl aber dem Inhalt nach vergleichsweise beigelegt wird. Denn die Erhöhung des Gebührenrahmens, die anstelle der Zusatzgebühr nach § 24 BRAGebO im sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehen ist, soll der Tatsache Rechnung tragen, daß hier ebenso wie im allgemeinen Verwaltungsrecht eine gütliche Beilegung häufig nicht durch förmlichen Vergleich, der eine Gebühr nach § 23 BRAGebO auslöst, sondern durch Teilabhilfe und Teiltrücknahme des Antrags erfolgt.

Der Senat hat mit Beschluß vom 13. Dezember 1994 - 9 BVs 48/94 - (AnwGeb 1995, 65) im Anschluß an den 14. Senat (BSG SozR 3-1930 § 116 Nr 4) bereits entschieden, daß nach § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO von dem Bevollmächtigten ein besonderes Bemühen um eine außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits verlangt wird, und dafür weder die Begründung der Klage oder des Rechtsmittels ausreicht noch die bloße Erledigungserklärung; dies gilt auch dann, wenn § 116 Abs 3 Satz 2 iVm § 24 BRAGebO entsprechend für Widerspruchsverfahren und auf Rechtsbeistände angewendet wird. Daran ist festzuhalten. Ein Bevollmächtigter ist gegenüber seinem Mandanten stets verpflichtet, das Vorverfahren gewissenhaft, sorgfältig und gründlich zu betreiben (vgl § 43 Abs 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Tätigkeit wird durch eine Gebühr innerhalb des auf zwei Drittel herabgesetzten Rahmens nach § 116 Abs 1 BRAGebO vollständig abgegolten. Eine Sondergebühr für besondere Bemühungen sieht die BRAGebO nicht vor. Der Bevollmächtigte darf aber bei der Gebührenbestimmung im Rahmen des § 12 Abs 1 BRAGebO Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit berücksichtigen. Das kann in aufwendigen und komplizierten Angelegenheiten zu weitgehender Ausschöpfung des Gebührenrahmens führen.

Eine zusätzliche Erfolgsgebühr, wie in § 24 BRAGebO und in dem darauf verweisenden § 116 Abs 3 BRAGebO vorgesehen, ist hier nicht wegen Mitwirkung des



Bevollmächtigten an einer einem Vergleichsabschluß entsprechenden Erledigung der Rechtssache gerechtfertigt. Es fehlt am beiderseitigen Nachgeben als Grundvoraussetzung für einen Vergleich. Das Vorverfahren hat für die Klägerin mit einem vollen Erfolg geendet. Die Rücknahme des Widerspruchs hatte nur noch deklaratorischen Charakter, nachdem der Beklagte den GdB auf 50 angehoben hatte. Damit war sie als schwerbehindert anerkannt worden. Mehr hatte die Klägerin von Anfang an nicht verlangt.

Der fehlerhafte Gebührenansatz des Bevollmächtigten der Klägerin führte dazu, daß die Bestimmung der Gebühr iS von § 12 Abs 1 Satz 1 BRAGebO unbillig war. Das Bestimmungsrecht war damit auf den Beklagten übergegangen (BSG SozR 1300 § 63 Nr 4). Die Festsetzung nach der Mittelgebühr des einfachen Gebührenrahmens ist angemessen, da es sich um eine in den wesentlichen Kriterien allenfalls durchschnittliche Streitsache handelte und Gesichtspunkte, die zur Überschreitung der Mittelgebühr führen könnten, auch von der Klägerin nicht geltend gemacht worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)